Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.11.1978) Drucksache 9/488

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 488 S
06. 11. 78

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun)

Bebauungsplan 1147

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 21. September 1978 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft,** die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 24. November 1977 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberfinanzdirektion Bremen
die Oberpostdirektion Bremen
die Bundesbahndirektion Hannover
das Wasser- und Schiffahrtsamt Bremerhaven
der Magistrat der Stadt Bremerhaven
der Senator für Inneres
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
der Senator für das Bauwesen — Landesplanung, Raumordnung —

der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
das Gartenbauamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH.

Am 24. November 1977 hat die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Planes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat vom 9. Januar bis 9. Februar 1978 im Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven öffentlich ausgelegen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind zwei Schreiben von Trägern öffentlicher Belange mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

A. Oberpostdirektion Bremen

Die Oberpostdirektion Bremen verweist auf die Trasse der Richtfunklinie Drangstedt 3 — Varel 1 und gibt die genauen Koordinaten an.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der Hinweis mit den Koordinaten wird in ein Deckblatt aufgenommen.

B. Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt,

teilt mit, daß ein Bebauungsplan für den Bau des BAB-Zubringers aufgestellt werden soll. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a BBauG habe ergeben, daß Änderungen der Planung nicht ausgeschlossen werden könnten. Dieses gelte insbesondere für die Trassierung der Zubringerstraße im Bereich der Grenze zum Stadtbremischen Überseehafengebiet.

Die Deputation für Bau und Raumordnung gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Zu der Anregung des Magistrates der Seestadt Bremerhaven teilte das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven mit, daß die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen nicht das Bauleitplanverfahren 1147 betreffen sondern Planungen des Magistrates der Seestadt Bremerhaven.

Die Deputation für Bau und Raumordnung empfiehlt daher, die Anregung des Magistrates der Seestadt Bremerhaven zur Kenntnis zu nehmen. Danach braucht der Plan 1147 nicht geändert zu werden.

Bedenken und Anregungen seitens Privater sind nicht eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Bedenken und Anregungen in der empfohlenen Art zu behandeln und den Bebauungsplan mit Deckblatt für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun) zu beschließen, mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Meyer	Seifriz
Sprecher	Vorsitzer

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun)

Bebauungsplan 1147

I. Anlaß der Planaufstellung

Die Hafenentwicklung macht es erforderlich, weitere Gebiete für eine bauliche Nutzung vorzubereiten. Entsprechend der Steigerung des Erzumschlags im Weserport ist auch die zusätzliche Herrichtung weiterer Lagerplätze erforderlich. Diese Lagerplätze sollen an der Grenze des vorhandenen Weserports errichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Kaiserhäfen II und III ist in der Hafenplanung der Bau zweier Bahnhöfe mit einem Ablaufberg erforderlich.

Die Verwirklichung der Planung setzt voraus, daß das Gelände durch Sand aufgehöht und insoweit für die Erschließung vorbereitet werden muß.

Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben fordert den Bau von etwa 5 km Straße.

II. Planinhalt

Der Plan sieht entsprechend der geplanten Nutzung und der jeweiligen Ausweisung als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet vor. Für das Gewerbegebiet sind die für solche Bauten erforderlichen Grundflächenzahl 0,8 und Geschoßflächenzahl 2,0 vorgesehen. Für das Industriegebiet ist die für solche Bauten erforderliche Grundflächenzahl 0,8 und die Baumassenzahl 9,0 vorgesehen. Weiterhin wird diese Bebauung geschlossene Bauweise erfordern. Sie soll festgesetzt werden.

Aus Gründen des Immissionsschutzes weist der Plan zur Abschirmung anderer Gebiete das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern aus.

Die für die Bahnanlage und für den Bezirksbahnhof vorgesehenen Grundflächen wurden im Plan festgesetzt.

III. Kosten

Wenn die beschriebene Planung realisiert wird, werden der Stadtgemeinde Bremen folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

DM 5 600 000,—	für die Herrichtung des Geländes (Höherlegung durch Aufsandung)
DM 3 000 000,—	für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau Weserports
DM 8 900 000,—	für Infrastrukturmaßnahmen, Gleisanlagen
DM 1 000 000,—	für Straßenbau
DM 500 000,—	für Unvorhergesehenes.

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Grund dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

Druck: Hans Krohn, Bremen

BEBAUUNGSPLAN 1147

für ein Gebiet im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven zwischen dem Bahnhof Kaiserhafen, Grenze zur Stadt Bremerhaven und Freihafengrenze (Zollzaun)

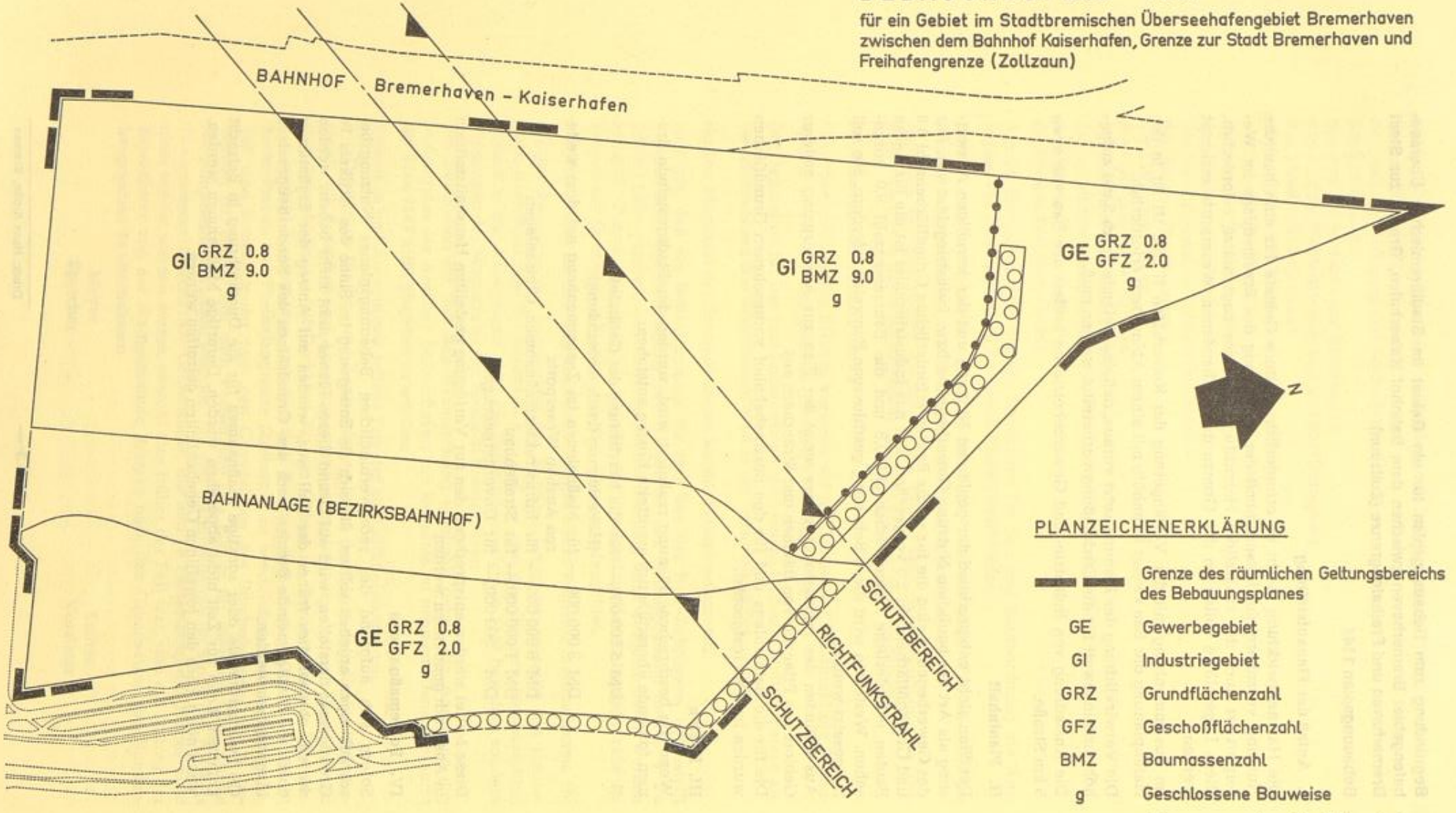

PLANZEICHENERKLÄRUNG

— —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
g	Geschlossene Bauweise
—●—●—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
○○○○	Bäume und Sträucher zu pflanzen